

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2016)



Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Europaausschuss  
Herrn Vorsitzenden Peter Lehnert  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30  
Telefax: 0431 570050-35  
eMail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

per Mail: [europaausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:europaausschuss@landtag.ltsh.de)

---

Unser Zeichen: 10.10.02 zi-sk  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 16.02.2016

## **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/3536

Sehr geehrter Herr Lehnert,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für Ihr Schreiben vom 22.12.2015 und die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, rechtliche Möglichkeiten zur Nutzung der Minderheiten- und Regionalsprachen zu verbessern. Die Nutzungsmöglichkeiten der Sprache bei Behörden und Gerichten sollen erweitert, die Bestimmungen zur zweisprachigen Beschilderung in Nordfriesland und auf Helgoland ausgebaut und die rechtlichen Möglichkeiten verbessert werden, mehr friesischsprachiges Personal in der öffentlichen Verwaltung zu gewinnen. Dies enthält insoweit eine Selbstverpflichtung des Landes im Sinne einer Vorbildfunktion, während für die Kommunen die rechtliche Möglichkeit geschaffen wird, Bestimmungen des Gesetzes fakultativ anwenden zu können. Die kommunalen Landesverbände halten diesen Ansatz für zielführend, dass es den kommunalen Selbstverwaltungsgremien vor Ort überlassen bleiben sollte zu entscheiden, auf welche Weise der Schutz und Förderauftrag aus Art. 6 Absatz 2 der Verfassung kommunalpolitisch umgesetzt wird.

---

**Städteverband Schleswig-Holstein**  
Tel.: 0431 570050-30  
Fax: 0431 570050-35  
eMail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
<http://www.staedteverband-sh.de>

**Schleswig-Holsteinischer Landkreistag**  
Tel.: 0431 570050-10  
Fax: 0431 570050-20  
eMail: [info@sh-landkreistag.de](mailto:info@sh-landkreistag.de)  
<http://www.sh-landkreistag.de>

**Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag**  
Tel.: 0431 570050-50  
Fax: 0431 570050-54  
eMail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
<http://www.shgt.de>

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf rechtliche Pflichten für die Kommunen im Rahmen des Verwaltungsverfahrensrechts. Nach § 82 b LVwG des Gesetzentwurfs sollen künftig bei Behörden Anträge in niederdeutscher Sprache gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden können. Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland gilt dies für den Gebrauch der friesischen Sprache, in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in der kreisfreien Stadt Flensburg sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Gebrauch der dänischen Sprache entsprechend. Gleichzeitig wird geregelt, dass im Falle fehlender Sprachkenntnisse der Verwaltung, diese eine Übersetzung auf eigene Kosten veranlasst. Im Weiteren wird geregelt, dass etwaige Fristen im Falle der Veranlassung einer Übersetzung gehemmt werden

Die Gesetzesbegründung enthält lediglich den Hinweis, dass § 82 b LVwG vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften zur formgebundenen Antragstellung (z.B. Formulare, BauvorlagenVO) gelten solle und dass durch die Kostenfreiheit im Einzelfall geringfügige Mehrkosten entstehen können, sofern eine Behörde nicht über entsprechende Sprachkenntnisse verfügt. Auf eine Ausgleichsbestimmung für etwaige Mehrkosten wird gleichwohl verzichtet.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände ist nicht in der Lage, den Verwaltungsmehraufwand detailliert abzuschätzen, weil es keine Erkenntnisse über das künftige Verhalten von Antragstellern gibt und eine Prognose sich als außerordentlich schwierig erweist. Dies gilt u.a. auch deshalb, weil in der alltäglichen kommunalen Verwaltungspraxis der Grundsatz der Amtssprache bisher gar nicht als ein durch den Gesetzgeber zu lösendes Problem wahrgenommen worden ist. Angesichts dieser Tatsache stellt sich die grundsätzliche Frage einer Notwendigkeit zur Regelung. Das Verwaltungsverfahren konnte bisher in der Amtssprache sachgerecht und zweckmäßig betrieben werden, ohne dass erkennbar wurde, dass dies für die Verfahrensbeteiligten mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vermisst darüber hinaus nähere Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu dem Umfang und der Reichweite der Regelung. Nach dem Wortlaut der Regelung können im Verwaltungsverfahren sämtliche Dokumente in dem räumlichen Geltungsbereich in den Regional- und Minderheitensprachen vorgelegt werden. Dies gilt auch für sonstige Stellungnahmen und Gutachten im Verwaltungsverfahren. Mit Blick auf das häufig durch Sachverständigen- gutachten geprägte Technikrecht (Beispiel: Immissionsschutzgutachten (Lärm, Luft usw.)) wird das Einbringen solcher Dokumente in das Verwaltungsverfahren bspw. in der dänischen Sprache aus Gründen der Rechtssicherheit zumeist nur durch Dolmetscher erfolgen können, weil im spezialisierten Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts die allgemeine Übersetzungskompetenz der öffentlichen Verwaltung auch durch geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ausreichen wird. Neben den Kosten müssen hier auch die möglichen Verzögerungen im Verwaltungsverfahren (bspw. Anhörungsverfahren im Bereich der Gefahrenabwehr) in die Abwägung mit eingestellt werden.

Auch wenn die dargelegten Bedenken nicht den Regelfall darstellen dürften, sollten sie im Gesetzgebungsverfahren entsprechend abgewogen werden und im Gesetz oder der Begründung entsprechende Präzisierungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für den Mehrbelastungsausgleich.

Soweit es die Fragen der Einstellungsvoraussetzungen anbetrifft, sollte in der Abwägung auch berücksichtigt werden, dass sowohl das Land als auch die Kommunen durch umfangreiche, auch überregionale Marketingmaßnahmen für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes werben um Personal für den öffentlichen Dienst zu gewinnen und so den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen. Durch zusätzliche und ggf. vorrangig zu berücksichtigende Einstellungskriterien in den verschiedenen Bereichen, die jede für sich genommen rechts-, gesellschafts- und sozialpolitisch berechtigt sind, wird die Personalgewinnung für den öffentlichen Dienst inzwischen immer schwieriger.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen von Allwörden  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied